

II-2.29 Strahlenpass

- § 40 Abs. 2 StrlSchV

1. Anforderungen und Handlungsanweisungen

Wer im Rahmen einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV Personen in Kontrollbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen beschäftigt, hat dafür zu sorgen, dass diese Personen einen ordnungsgemäßen Strahlenpass besitzen (§ 40 Abs. 2 StrlSchV)

- Prüfen und festlegen, ob bzw. welche Personen im Rahmen einer § 15 StrlSchV-Genehmigung in Kontrollbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen beschäftigt werden sollen
- Für die betroffenen Personen jeweils einen Strahlenpass ausfüllen, von der zuständigen Behörde registrieren lassen und kontinuierlich führen
- Für die betroffenen Personen von der zuständigen Messstelle die amtlichen Personendosimeter besorgen

Beruflich strahlenexponierten Personen, die gemäß § 15 StrlSchV beschäftigt werden, darf der Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung die Beschäftigung im Kontrollbereich nur erlauben, wenn diese Personen den Strahlenpass vorlegen und ein Dosimeter tragen. Dies gilt entsprechend, wenn der Genehmigungsinhaber gemäß § 15 selbst im Kontrollbereich tätig wird (§ 40 Abs. 3 StrlSchV)

- Prüfen, ob die Strahlenpässe der betroffenen Personen registriert und vollständig geführt sind
- Prüfen, ob die betroffenen Person ein amtliches Dosimeter tragen
- Für die betroffenen Personen entsprechend den Vorgaben des Strahlenpasses die erforderlichen Eintragungen vornehmen oder vornehmen lassen

2. Informationen und Erklärungen

Mit dem Strahlenpass sollen vor allem die erhaltenen Strahlenexpositionen in fremden Kontrollbereichen für jede einzelne Person erfasst und bilanziert werden.

Der Inhalt des Strahlenpasses sowie die damit verbundenen Aufgaben sind in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung und § 35 Abs. 2 Röntgenverordnung (AVV Strahlenpass)“ geregelt (siehe Kap. IV-2.1).

Der Strahlenpass ist erforderlich für beruflich strahlenexponierte Personen, die

- nach § 15 Abs. 1 StrlSchV in einem Kontrollbereich einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden oder Aufgaben selbst wahrnehmen,
- nach § 95 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV in einer fremden Betriebsstätte anzeigebedürftige Arbeiten ausüben,
- nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Röntgenverordnung (RöV) im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers nach § 5 Abs. 1 der Röntgenverordnung in einem Kontrollbereich beschäftigt werden oder Aufgaben selbst wahrnehmen,

Da Fremdpersonal in jedem dieser drei Bereiche beschäftigt sein kann, wurde für ein alle Bereiche einheitlicher Strahlenpass gewählt. Dies stellt sicher, dass stets die aktuellen Werte der Strahlenbelastung, die eine Person bereits erhalten hat, vorliegen. Aus diesem Grund wird im Kap. II-2.29.3 „Muster und Anleitungen“ nicht zwischen den drei verschiedenen Bereichen unterschieden.

Die Kenntnis über die aktuelle Strahlenbelastung ermöglicht den schutzgerechten Einsatz des Fremdpersonals, eine Minimierung der Strahlenbelastung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte. Der Strahlenpass dient damit dem Schutz des Fremdpersonals.

Die oben genannten Aufgaben richten sich an verschiedene Personengruppen. Während die Ausstattung der betroffenen Personen mit einem Strahlenpass zu den Aufgaben des Genehmigungsinha-

bers nach § 15 gehört, obliegt die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Beschäftigung im Kontrollbereich erfüllt sind, dem verantwortlichen Personal der Anlage oder Einrichtung.

3. Muster und Anleitungen

3.1 Kurz-Beschreibung des Strahlenpasses

Im Rahmen der Führung des Strahlenpasses bezeichnen der Begriff des *Verantwortlichen* – vereinfacht ausgedrückt - denjenigen, der Personen in fremde Kontrollbereiche oder fremde Betriebsstätten entsendet. In den Erläuterungen zum Strahlenpass gilt als *Verantwortlicher*

- der Strahlenschutzverantwortliche nach § 15 StrlSchV oder sein Strahlenschutzbeauftragter
- der Verpflichtete nach § 95 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV, der in fremden Betriebsstätten anzeigebedürftige Arbeiten ausüben lässt
- die im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler zur Anzeige verpflichtete Person nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 RöV

Der Begriff *Bezugsperson* bezeichnet denjenigen, der

- in Kontrollbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen tätig wird
- in fremden Betriebsstätten anzeigebedürftige Arbeiten nach § 95 StrlSchV ausübt
- im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler beschäftigt wird

Der Strahlenpass besteht aus fünf Teilen, die im Folgenden beschrieben werden.

Teil 1:

Hier werden administrative Daten über Bezugsperson, Inhaber der Genehmigung oder Verpflichteten, Kategorie der beruflich strahlen-

exponierten Person, arbeitsmedizinische Vorsorge, Atemschutz verlangt.

Teil 2:

Die Erfassung der Strahlenexpositionen bei Beschäftigung nach § 15 StrlSchV in fremden Anlagen oder Einrichtungen und nach § 6 RöV an fremden Röntgeneinrichtungen oder fremden Störstrahlern erfolgt im gemeinsamen Teil 2 des Strahlenpasses. Die Daten zur äußeren Strahlenexposition (Seiten 18 bis 37) werden sowohl für Tätigkeiten nach StrlSchV als auch für Tätigkeiten nach RöV in einer Tabelle erfasst, wobei entsprechend dokumentiert wird, ob die Expositionen aus Tätigkeiten nach StrlSchV oder nach RöV herrühren. Zur Differenzierung der Eintragungen nach den Tätigkeiten nach StrlSchV oder nach RöV ist die Spalte 4 „Exposition nach RöV oder StrlSchV“ auf den Seiten 18 bis 37 vorgesehen, in der Tätigkeiten nach StrlSchV mit „S“ und Tätigkeiten nach RöV mit „R“ markiert werden.

Die Beschriftung der Spalte 5 der Seiten 18 bis 37 für die Unterschrift des Eintragenden soll deutlich machen, dass nach Strahlenschutzverordnung und nach Röntgenverordnung zur Ermittlung und sofortigen Eintragung von Expositionsdaten vor Ort in den fremden Kontrollbereichen oder fremden Betriebsstätten der Verantwortliche zuständig ist. Der Verantwortliche kann vertraglich eine andere Person – z.B. über einen Abgrenzungsvertrag den Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten des fremden Kontrollbereichs - mit der Wahrnehmung dieser Pflicht beauftragen.

Die Tabelle umfasst 79 Zeilen, so dass bei einer Eintragung pro Monat ausreichend Raum für Eintragungen über einen Zeitraum von 6,5 Jahren zur Verfügung steht.

Die Tabelle zur Erfassung der inneren Strahlenexposition (Seiten 38 bis 45), ist nur für Tätigkeiten nach StrlSchV relevant, nicht aber für solche nach RöV.

Teil 3:

Die Inhalte des Teils 3 dienen der Erfassung der Strahlenexposition bei Arbeiten nach § 95 StrlSchV in fremden Betriebsstätten. Die vor Ort zu ermittelnden und nach Beendigung der Beschäftigung unmittelbar einzutragenden Expositionsdaten werden in insgesamt drei Tabellen entsprechend den Arbeitsfeldern nach Anlage XI Teil A und Teil B StrlSchV und den möglichen Expositionsarten (äußere oder innere Exposition) erfasst.

Die erste Tabelle „Radon-Exposition in der fremden Betriebsstätte“ (Seiten 46 bis 65) dient der Erfassung der Radon-Exposition bei Arbeiten nach Anlage XI Teil A StrlSchV in fremden Betriebsstätten. Die Erfassung der dosisrelevanten Expositionsdaten sieht die Eintragung der folgenden Daten vor:

- Zeitraum der Exposition (Spalte 1),
- Rn-222-Exposition (Spalte 2) oder
- potenzielle Alphaenergie-Exposition (Spalte 3),
- effektive Dosis (Spalte 4),
- Arbeitsfeld (Spalte 5),
- Erläuterungen (Spalte 6) und
- Daten zum Eintragenden (Spalte 7).

Die Fußnoten enthalten Hinweise, wie die jeweiligen Expositionsgrößen aus einer ermittelten Aufenthaltsdauer und einer ermittelten Rn-222-Konzentration oder potenziellen Alphaenergie-Konzentration berechnet und wie die Expositionen in Werte der effektiven Dosis überführt werden können.

Die Eintragungen in die Spalten 2 bis 4 der Seiten 46 bis 65 können analog zu denjenigen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten vorzunehmen sind, über einen Abgrenzungsvertrag so geregelt werden, dass vor Ort lediglich die Expositionsdaten der Spalten 2 oder 3 durch den Verpflichteten der fremden Betriebsstätte eingetragen werden und die Berechnung der effektiven Dosis in Spalte 4 durch den Verantwortlichen vorgenommen wird.

Die zweite Tabelle „Äußere Strahlenexposition in der fremden Betriebsstätte“ (Seiten 66 bis 73) dient der Erfassung der äußeren Strahlenexposition bei Arbeiten nach Anlage XI Teil B StrlSchV in fremden Betriebsstätten. Der Aufbau der Tabelle entspricht demjenigen der Tabelle zur Erfassung der äußeren Strahlenexposition im

Zusammenhang mit Tätigkeiten (Seiten 18 bis 37) und enthält folgende Spalten:

- Zeitraum der Überwachung (Spalte 1),
- effektive Dosis (Spalte 2),
- Organdosis (Spalte 3),
- Arbeitsfeld (Spalte 4) und
- Daten zum Eintragenden (Spalte 5).

Die dritte Tabelle „Innere Strahlenexposition in der fremden Betriebsstätte“ (Seiten 74 bis 81) dient der Erfassung der inneren Strahlenexposition bei Arbeiten nach Anlage XI Teil B StrlSchV in fremden Betriebsstätten. Der Aufbau der Tabelle entspricht demjenigen der Tabelle zur Erfassung der inneren Strahlenexposition im Zusammenhang mit Tätigkeiten (Seiten 38 bis 45) und enthält folgende Spalten:

- Zeitraum der Überwachung (Spalte 1),
- effektive Dosis (Spalte 2),
- Organdosis (Spalte 3),
- Erläuterungen (Spalte 4),
- Arbeitsfeld (Spalte 5) und
- Daten zum Eintragenden (Spalte 6).

Teil 4:

Dieser Teil (Seiten 82 bis 99) dient der monatlichen Bilanzierung der Strahlenexposition und dem Nachweis von Überschreitungen der Grenzwerte von Körperdosen sowie der Bilanzierung der Strahlenexposition im Berufsleben. In der Fußnote zur Tabelle wird gefordert, dass für Zeiträume, in denen keine berufliche Strahlenexposition erfolgte, zukünftig „keine berufliche Strahlenexposition“ anstelle des bisher üblichen „Nicht im Kontrollbereich“ in die monatliche Bilanzierung einzutragen ist.

Die Anordnung der Unterschriftenfelder auf S. 97 stellt klar, dass die Eintragung durch den Verantwortlichen erfolgt und der Inhaber des Strahlenpasses die Kenntnisnahme der Eintragungen schriftlich bestätigt.

3.3 Anleitung zur Strahlenpassführung

... mehr im Handbuch „Praktischer Strahlenschutz“!